

Satzung

Stand Juli 2012

**Gesellschaft von Freunden
der Technischen Universität Berlin e. V.**

Präambel

Die Gesellschaft unterstützt und fördert die Technische Universität und die Wissenschaft ideell und materiell. Sie will ein Bindeglied zwischen der Technischen Universität und der Öffentlichkeit sein sowie die Zusammenarbeit der Universität mit ihren Freunden, Förderern, früheren Studenten und anderen Organisationen pflegen und ebenso gute und förderliche Beziehungen zwischen der Technischen Universität und wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen herstellen

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin-Charlottenburg.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Technische Universität Berlin und die Wissenschaft ideell und materiell **insbesondere in ihren gesetzlichen Aufgaben** zu fördern.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und der Lehre an der Technischen Universität Berlin
- Durchführung von Projekten in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin zur Verwirklichung von Zwecken, die einer Steuerbegünstigung unterliegen.
- Bewilligung von Mitteln für an der Technischen Universität durchzuführende Forschungsarbeiten
- Unterstützung von öffentlichen wissenschaftsorientierten Veranstaltungen der Technischen Universität Berlin
- Gewährung von Sachmitteln an Mitglieder der Technischen Universität Berlin auf Antrag zur unmittelbaren Nutzung für wissenschaftliche Zwecke
- Verleihung von Preisen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Studium und Forschung
- Einwerbung und Vergabe von Stipendien.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ge-

sellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen, Wirtschaftsunternehmen und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Verbände, Behörden und dergleichen werden.

Die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag. Sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten benennen, welche die Mitgliederrechte wahrnehmen sollen.

§ 4

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder und ist dazu berechtigt, die Daten dieses Verzeichnisses für interne Zwecke der Gesellschaft zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben.

Auf eine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe der Daten eines Mitgliedes wird verzichtet, wenn dies in einer entsprechenden Erklärung des Mitgliedes gewünscht wird.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch Mindestbeiträge fest.

Die Mitgliedsbeiträge sind in den beiden ersten Monaten eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder, im Fall von juristischen Personen oder von Personenvereinigungen, durch Auflösung.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft

- durch schriftliche Abmeldung bei der Gesellschaft, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muß,
- durch Ausschluß, über den bei Vorliegen wichtiger Gründe der Vorstand zu beschließen hat. Gegen diesen Entscheid kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine eingezahlten Beiträge zurück. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besteht im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.

§ 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im Sommer, vom Vorstand der Gesellschaft einberufen und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen an alle Mitglieder an die der Gesellschaft vorliegende Anschrift in schriftlicher Form. Der Einladung ist die Mitteilung der Tagesordnung beizufügen. Bei anstehenden Wahlen sind die Namen der Vorgeschlagenen in der Einladung anzugeben

Beschlußfassungen, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen, müssen als Entwürfe im Wortlaut der Einladung beigelegt werden.

Der Vorstand der Gesellschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muß dies tun, wenn dies vom Verwaltungsrat oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Bereitstellung der für die Einladung erforderlichen Unterlagen in schriftlicher Form beantragt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter **und des Schatzmeisters**
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Gesellschaft
- die Festsetzung der Jahresmindestbeiträge
- die Entgegennahme von Arbeitsberichten des Vorstands und des Verwaltungsrats
- die Empfehlung von Arbeitszielen für den Vorstand und den Verwaltungsrat

- die Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien zur Stipendiengewährung und zur Auslobung von Preisen
- die Ernennung zweier Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung zu Einsprüchen beim Ausschluß aus der Gesellschaft
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Jede im Sinne von § 10 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle in der Tagesordnung angekündigten Abstimmungen und Wahlen beschlußfähig. Einzige Ausnahme ist die Abstimmung zur Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Gesellschaft setzen eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen voraus. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Niederschrift der Mitgliederversammlung

Über die Ergebnisse der Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet wird.

§ 14

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 25 gewählte Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der jedes dritte Jahr stattfindenden Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor der regulären Beendigung seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann der Verwaltungsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person in das freigewordene Amt berufen. Diese Regelung gilt auch für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muß der Gesellschaft als Mitglied angehören. In ihrer Mehrheit sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist erster Repräsentant der Gesellschaft und führt die Bezeichnung '*Präsident*' der Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin. Er soll nicht Mitglied der Universität sein. Sein Stellvertreter führt die Bezeichnung '*Vizepräsident der Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin*'.

Die Tätigkeit der Mitglieder im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrats

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört es, die Ziele der Gesellschaft durch größere Projekte ideell und materiell zu unterstützen. Er soll insbesondere gute und förderliche Beziehungen zwischen der Technischen Universität und technischen sowie wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen herstellen.

Innerhalb der Gesellschaft gehört zu seinen Aufgaben

- der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Vorstand zu unterbreiten
- der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorzuschlagen
- die Entgegennahme und Bestätigung des vom Vorstand zur Veröffentlichung vorgelegten Jahresberichts
- die Entgegennahme und Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das kommende Wirtschaftsjahr
- die Empfehlung von Beschlüßfassungen an die Mitgliederversammlung
- die Empfehlung allgemeiner Entwicklungsziele der Gesellschaft an den Vorstand
- Die Erfüllung repräsentativer Aufgaben im Namen der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands.

§ 16

Sitzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, möglichst im Frühjahr und im Herbst. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladung zur Verwaltungsratssitzung erfolgt mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen in schriftlicher Form. Der Einladung ist die Mitteilung der Tagesordnung beizufügen.

Der Verwaltungsrat muß auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats zu einer Sitzung einberufen werden.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Vorstand nach Einladung mit Rederecht teil. Der Präsident der TU Berlin wird als ständiger Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen.

§ 17

Beschlussfassung des Verwaltungsrats

Jede im Sinne von § 16 ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratssitzung ist für alle in der Tagesordnung angekündigten Abstimmungen und Nominierungen beschlußfähig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Ergebnisse der Beratung und Beschlußfassung zu den Tagesordnungspunkten der Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet wird.

§ 18

Vorstand

Dem Vorstand gehören bis zu 8 gewählte Mitglieder an.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der jedes dritte Jahr stattfindenden Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor der regulären Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person in das freigewordene Amt berufen. Diese Regelung gilt auch für den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Vorstands muß der Gesellschaft als Mitglied angehören. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands soll auch Mitglied der Technischen Universität sein. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Der Vorsitzende des Vorstands soll Mitglied der Technischen Universität sein.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 19

Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, die Ziele der Gesellschaft durch kleinere und größere Projekte ideell und materiell zu unterstützen, und in eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Er legt seiner Arbeit die Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates zugrunde und stimmt Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ab.

Innerhalb der Gesellschaft gehört zu seinen Aufgaben:

- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre an der Technischen Universität Berlin
- die Gewährung von Sachmitteln an Mitglieder der Technischen Universität Berlin auf Antrag zur unmittelbaren Nutzung für wissenschaftliche Zwecke
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung von öffentlichen wissenschaftsorientierten Veranstaltungen der Technischen Universität Berlin
- die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft
- die Erstellung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
- die Festsetzung der Gebühr für die Verwaltung zweckgebundener Spenden
- die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Herausgabe von Veröffentlichungen und die Durchführung von Veranstaltungen der Gesellschaft
- die Verleihung von Preisen, die durch die Gesellschaft vergeben werden
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Gesellschaft
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Erfüllung repräsentativer Aufgaben im Namen der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Zur Erfüllung seiner Aufgaben weist der Vorstand seinen Mitgliedern Funktionsbereiche zu und legt Zuständigkeiten fest. Insbesondere kann er Aufgaben an Einzelne seiner Mitglieder verantwortlich delegieren.

§ 20

Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen in schriftlicher Form. Der Einladung ist die Mitteilung der Tagesordnung beizufügen.

Der Vorstand muß auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden.

An den Sitzungen des Vorstands kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter als Gast teilnehmen.

§ 21

Beschlußfassung des Vorstands

Jede im Sinne von § 20 ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist für alle in der Tagesordnung angekündigten Abstimmungen und Nominierungen beschlußfähig.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Ergebnisse der Beratung und Beschlußfassung zu den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 22

Rechtliche Vertretung der Gesellschaft

Die rechtliche Vertretung der Gesellschaft (gerichtlich und außergerichtlich) wird durch den Vorsitzenden des Vorstands sowie durch seinen Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung wahrgenommen. Durch Beschluss des Vorstands kann auch anderen Mitgliedern des Vorstands eine Vertretungsberechtigung erteilt werden.

Aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Gesellschaft vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die beschlußfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen kann.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft der Technischen Universität Berlin zur Förderung der Wissenschaft zu. Die hierzu notwendigen Beschlüsse werden mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

10623 Berlin (Charlottenburg), im Juli 2012

Prof. Dr.-Ing. Bernd Hillemeier
Vorsitzender des Vorstands